Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/22 87/04/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

Rechtssatz

Die Begründung der Strafbemessung muss jeweils ausdrücklich zur Frage des Vorliegens von Milderungsgründen Stellung nehmen.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040166.X05

Im RIS seit

22.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at